



## Gemeinde Mainhardt

### Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 25. April 2018

**Beginn:** 17:15 Uhr  
**Ende:** 19:30 Uhr

#### Vorsitzender

Komor, Damian

#### Mitglieder

Bommerer, Thomas  
Braun, Doris  
Braun, Volker  
Enderle, Alexander  
Feger, Heiko  
Feuchter, Wolfgang  
Honold, Rüdiger  
Kallina, Udo  
Kemppel, Stephan  
Kopf, Katja  
Koppenhöfer, Thomas  
Mack, Walter  
Müller, Simon  
Nagel, Heiko  
Schoch, Tilman  
Schweizer, Bernhard  
Weidner, Gerhard  
Zendler, Fritz

#### Schriftführung

Häfner, Daniela

#### Verwaltung

Heiden, Volker  
Nothdurft, Doris  
Wagenländer, Friedmar

#### Ortsvorsteher

Hofmann, Bettina (ab 17.15 Uhr, TOP 1)  
Nägele, Jürgen  
Rüger, Roland

**Entschuldigt fehlen:**

#### Mitglieder

Auwärter, Martina (krank)

**Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018**

Correll, Wilfried (geschäftlich verhindert)  
Vogelmann, Rainer (beruflich verhindert)  
Weiß, Monika (privat verhindert)

Zur Beurkundung:

Damian Komor  
Bürgermeister

Daniela Häfner  
Schriftführerin

Gemeinderat:

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren	33/2018
TOP 5	Neukalkulation Abwassergebühren	32/2018
TOP 6	Globalberechnung	34/2018
TOP 7	Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Mainhardt vom 22. März 2000	37/2018
TOP 8	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006	36/2018
TOP 9	Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung	02/2018
TOP 10	Feuerwehr - Kostenersatz-Satzung	01/2018
TOP 11	Vergabe Quellschächte	29/2018
TOP 12	Ersatzbeschaffung MB Atego	28/2018
TOP 13	Teilnahme an der Urlaubsmesse CMT in Stuttgart	31/2018
TOP 14	Verpflichtung des Bürgermeisters	30/2018

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 1 Bekanntgaben**

#### **Beratungsverlauf:**

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

**§ 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats**

**Beratungsverlauf:**

Auf Nachfrage von Gemeinderat Schweizer erklärt BM Komor, dass die Wegweiser des innerörtlichen Leitsystems derzeit montiert würden.

Gemeinderat Mack beklagt den schlechten Zustand der als "Idyllische Straße" ausgewiesene Wegstrecke. Hierauf erwidert BM Komor, dass die Straße im Auftrag des Landkreises saniert und gleichzeitig auf eine Breite von 6m ausgebaut werde.

Entlang der großen Fuxi-Runde hätten teilweise umfangreiche Holzrückearbeiten stattgefunden, die deutliche Spuren im Wald hinterlassen hätten. Außerdem sei auch die Sitzbank kaputt, berichtet Gemeinderat Enderle, der wissen wolle, wer sich um den Schaden kümmere. Die Bank werde im Auftrag der Gemeinde vom Bauhof instandgesetzt, erklärt daraufhin Frau Nothdurft. Dies gelte auch für den von Gemeinderat Kempel angesprochenen Glasboden des Schaukastens im Fuxi-Park.

Die schadhafte Stellen im Rottalsträßchen würden zunächst nur provisorisch ausgebessert, erklärt BM Komor auf die Anfrage von Gemeinderat Feger. Zunächst müsse noch die Frage des Ausbaustandards geklärt werden.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### § 3 Einwohnerfragestunde

#### Beratungsverlauf:

Ein Bürger aus Mainhardt erkundigt sich danach, ob es schon Pläne oder Überlegungen zur künftigen Nutzung des ehemaligen Gasthauses "Stern" gebe. Erste Überlegungen seien tatsächlich schon angestellt worden, berichtet BM Komor. Auf dieser Grundlage solle ein Nutzungskonzept erarbeitet werden, dass dann auch der Öffentlichkeit präsentiert werde.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 4 Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren Vorlage: 33/2018**

#### **Beschluss:**

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf **4,5%** festgelegt.

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der auf Seite 19 der Gebühren-kalkulation beschriebenen Beschlüsse werden die Wasserverbrauchsgebühren wie folgt festgesetzt:

**Verbrauchsgebühr ab 01.01.2018 2,62 €/m<sup>3</sup>**

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt BM Komor Herrn Kasteel von der Alevo Kommune-laberatung, die sowohl die Wasserverbrauchsgebühren als auch die Abwassergebühren im Auftrag der Gemeinde neu kalkuliert habe.

Anhand einer Präsentation, die der Niederschrift angehängt ist, erläutert Herr Kasteel das Zustandekommen der Neukalkulation, die ausnahmsweise zu einer Senkung der Gebühren führe. Beachtung fänden bei deren Berechnung auch die in diesem Bereich getätigten Investitionen. Außerdem wirke sich die höhere Förderquote entlastend aus. Aufgrund der Mengenentwicklung würden die Gebühren trotz der angefallenen Mehrkosten zurück gehen. Um mehr Sicherheit zu haben, sei aber ganz bewusst ein längerer Untersuchungszeitraum angesetzt worden. Insgesamt führe die Mehrmenge zu einer besseren Kostenverteilung

Gemeinderat Schoch erkundigt sich nach dem Grund für die gestiegene Wassermenge, was Herr Kasteel mit dem hohen Verbrauch vor allem der ansässigen Betriebe wie zum Beispiel Aqua Römer begründet.

**§ 5 Neukalkulation Abwassergebühren**  
**Vorlage: 32/2018**

**Beschluss:**

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf **4,5 %** festgelegt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation und der auf Seite 44 der Gebührenkalkulation beschriebenen Beschlüsse wird die Abwassergebühr für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 wie folgt festgesetzt:

**Schmutzwassergebühr 2,32 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug**

**Niederschlagswassergebühr 0,38 €/m<sup>2</sup> befestigte Fläche**

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

**Beratungsverlauf:**

BM Komor übergibt wiederum das Wort an Herrn Kasteel von der Allevo Kommunalberatung, der nun anhand einer Präsentation die Kalkulation der Abwassergebühren darlegt.

Im Anschluss an die Erläuterungen erkundigt sich Gemeinderat Feuchter, ob künftige Investitionen geplant seien. Dies bejaht Herr Kasteel der außerdem darauf hinweist, dass diese Investitionen sogar einschließlich Zins und Abschreibung kalkuliert seien.

Anschließend erläutert Herr Kasteel, wie es zu der Unterdeckung in der letzten Kalkulation gekommen sei und führt direkt über zu den jetzigen Mehrreinnahmen aufgrund höherer Mengen. Vom Gesetzgeber werde verlangt, dass dieser Überschuss an die Verbraucher zurückgegeben werde, was über die Kalkulationssätze erfolge. Durch die erhöhten Mengen käme es auch in diesem Bereich zu einer verbesserten Kostenverteilung und damit insgesamt zu einer Senkung der Abwassergebühren.

Hierüber zeigt sich BM Komor erfreut und bekräftigt, dass dieser Vorteil gerne über ein Gebührensenkung an die Bürger zurückgegeben werde.

Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

**§ 6 Globalberechnung**  
**Vorlage: 34/2018**

**Beschluss:**

Der Beschlussvorlage wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

**Beratungsverlauf:**

Anhand einer Präsentation erläutert Frau **Machel** von der Allevo Kommunalberatung das Zustandekommen der Globalberechnung in der der Zeitraum bis 2020 betrachtet werde.

Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

- § 7     **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung- WVS) der Gemeinde Mainhardt vom 22. März 2000****  
**Vorlage: 37/2018**

**Beschluss:**

Der Satzungsänderung wird wie folgt zugestimmt:

**Gemeinde Mainhardt**  
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss**  
**an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung – WVS)**  
**der Gemeinde Mainhardt vom 22. März 2000**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.04.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. März 2000 in der Fassung vom 21.10.2015 wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende Fassung:

**§ 35**  
**Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§28)

**3.38 €**

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42**  
**Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

- Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,62 €.**
- (2) Zu dieser Verbrauchsgebühr ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,62 €.**
- (4) Zu dieser Verbrauchsgebühr ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (5) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter **7,00 €.**

### **Artikel 2**

§ 54 erhält folgende Fassung

#### **§ 54 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) § 35 Beitragssatz tritt am 01.06.2018 und § 42 Verbrauchsgebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mainhardt, den 26. April 2018

gez. Damian Komor  
(Bürgermeister)

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

Mit Verweis auf die Sitzungsvorlage Nr. 37/2018 und die vorangegangene Beratung und Beschlussfassung zur Neukalkulation der Gebühren macht Herr **Wagenländer** deutlich, dass die Änderung der Satzung die logische Konsequenz daraus sei.

Sodann ruft BM **Komor** zur Abstimmung auf.

Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

**§ 8     **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006  
Vorlage: 36/2018****

**Beschluss:**

Die Änderung der Satzung wird wie folgt beschlossen:

**Gemeinde Mainhardt**  
Landkreis Schwäbisch Hall

**S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 u. 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.04.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006 in der Fassung vom 21.10.2015 wird wie folgt geändert:

§ 32 erhält folgende Fassung

**§ 32  
Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:  
Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§25)

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 3,47 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 0,99 € |

§ 41 erhält folgende Fassung:

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 41 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,32 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche 0,38 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,32 €.
- (4) Die Grundgebühr für Wasserzähler ( 5 cbm), welche nur für die Abwasserabrechnung verwendet werden, beträgt 1,28 €/Monat.

### **Artikel II**

§ 49 erhält folgende Fassung

### **§ 49 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) § 32 Beitragssatz tritt am 01.06.2018 und § 41 Höhe der Abwassergebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mainhardt, den 26. April 2018

gez. Damian Komor  
Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

### **Beratungsverlauf:**

Herr **Wagenländer** erläutert hierzu die Sitzungsvorlage 36/2018 mit den neuen Gebührens-

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

ätzen bei gestaffeltem Inkrafttreten. Dabei weist er darauf hin, dass rückwirkend nur eine Entlastung beschlossen werden könne.

Anschließend ruft BM **Komor** zur Abstimmung auf.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 9 Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung Vorlage: 02/2018**

#### **Beschluss:**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlich Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde **12,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die Stundensätze werden halbstunden-weise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von über 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen einen Erfrischungszuschuß in Höhe von **10,00 €**.

#### **§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

Für den Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung entsprechend dem Durchschnittssatz für Feuerwehrsicherheitsdienst bezahlt.

#### **§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an mehrtägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen pro Lehrgang gewährt:

a) Grundausbildung	<b>70,00 €</b>
b) Maschinisten-Lehrgänge	<b>50,00 €</b>
c) Funker-Lehrgänge	<b>25,00 €</b>
d) Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	<b>45,00 €</b>
e) Atemschutzgeräteträger-Untersuchung	<b>18,00 €</b>
f) Truppführerlehrgang	<b>50,00 €</b>
f) Jugendfeuerwehr- Grundlehrgang Ausbilder	<b>40,00 €</b>
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Selbständige erhalten einen Tagessatz von **150 €**.

### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Gesamtkommandant	1.730,00 €
stellv. Gesamtkommandant	865,00 €
Abteilungskommandant der Hauptabteilung	865,00 €
Abteilungskommandant	605,00 €
Stv. Abteilungskommandant	345,00 €
Gerätewarte Hauptabteilung	900,00 €
Gerätewarte Abteilungen (Teilorte)	300,00 €
Gerätewarthelfer	30,00 €
Atemschutzleiter Gesamtfeuerwehr u. Helfer	605,00 €
Ansprechpartner Atemschutz in den Abteilungen	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter u. Helfer	520,00 €
Pressewarte u. Helfer	520,00 €
Leiter Gesamtaltersabteilung	100,00 €

### **§ 5 - Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16, Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **12 € /Stunde** gewährt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2018** in Kraft

#### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

Mainhardt, den 26.04.2018

Gez. Komor  
(Bürgermeister)

### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

### Beratungsverlauf:

Mit Blick auf die Sitzungsvorlage erläutert Herr **Wagenländer** das Zustandekommen der Entschädigungssätze, mit denen den Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetages gefolgt würden.

**§ 10 Feuerwehr - Kostenersatz-Satzung**  
**Vorlage: 01/2018**

**Beschluss:**

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainhardt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**  
**vom 25. April 2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4, 7 u. 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.04.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1: Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainhardt (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2: Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

**§ 3: Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

### Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 4: Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

### **§ 5: Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

**§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 7: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Mainhardt, den 26.04.2018

.....

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

Komor  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Kostenersatzverzeichnis**

#### **1. Personalkosten**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)        | 18 Euro |
| b) Feuerwehrsicherheitsdienst (pro Person, je Stunde) | 16 Euro |

#### **2. Fahrzeuge**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1                                  | 34 Euro,  |
| 2. Mannschaftstransportwagen MTW                           | 20 Euro,  |
| 3. Staffellöschfahrzeug                                    | 83 Euro,  |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 8 u. LF 10                      | 120 Euro, |
| 5. Löschgruppenfahrzeug LF 16 mit Hilfeleistungssatz u. TS | 135 Euro, |
| 6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 mit Hilfeleistungssatz      | 184 Euro. |

#### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

### **Beratungsverlauf:**

Herr **Wagenländer** erläutert die Sitzungsvorlage und informiert darüber, in welchen Fällen ein Kostenersatz verlangt wird.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 11 Vergabe Quellschächte Vorlage: 29/2018**

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Arbeiten zur Sanierung der Quellschächte entsprechend der Submissionsergebnisse vom 17.04.2018 an die Firma Haag-Erdbau aus Großerlach-Morbach zu vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

Herr **Heiden** erläutert die Sitzungsvorlage Nr. 29/2018 die um eine Tischvorlage mit den Ergebnissen der aktuell stattgefundenen Submission ergänzt wird. Nachdem es sich um eine wirklich schwierige Aufgabe handle, sei man mit den Ausschreibungsergebnissen zufrieden, erklärt Herr Heiden und bedankt sich bei Herrn Rudi Baur für dessen ehrenamtliche Unterstützung.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 12 Ersatzbeschaffung MB Atego Vorlage: 28/2018**

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anschaffung des Mercedes-Benz Arocs zu einem Bruttoangebotspreis von 129.977,75 € zu vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen

#### **Beratungsverlauf:**

Herr **Heiden** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 28/2028 und erläutert, warum für den vorhandenen ATEGO eine Ersatzbeschaffung erforderlich sei und welche Anforderungen dieses Fahrzeug erfüllen müssen. Anschließend begründet Herr **Schiller** aus seiner Sicht des Bauhofleiters die Entscheidung, die schließlich zu Gunsten des Arocs ausgefallen sei.

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

### **§ 13 Teilnahme an der Urlaubsmesse CMT in Stuttgart Vorlage: 31/2018**

#### **Beschluss:**

Bei der CMT in Stuttgart präsentiert sich Mainhardt künftig als Mitgliedsgemeinde an den Ständen der Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald und Hohenlohe + Schwäbisch Hall Tourismus und verzichtet vorläufig auf einen eigenen Standauftritt

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

#### **Beratungsverlauf:**

Frau **Nothdurft** erläutert anhand der Sitzungsvorlage 31/2018, wie es zu dem Beschlussvorschlag gekommen sei, vorläufig an einem eigenen Standauftritt bei der CMT zu verzichten.

Es schließt sich daran ein offener Austausch unter den Gemeinderäten an, die einheitlich der Meinung sind, dass der bisherige Auftritt der Gemeinde gut und gerechtfertigt gewesen sei, es nun aber geboten sei, andere Wege zu beschreiten.

**§ 14 Verpflichtung des Bürgermeisters**  
**Vorlage: 30/2018**

**Beratungsverlauf:**

Die Verpflichtung von Bürgermeister Damian Komor erfolgt durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister Tilman Schoch mit folgenden Worten (es gilt das gesprochene Wort):

„Sehr geehrter Herr Komor,  
liebe Monika,  
liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat,  
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich darf den letzten Tagesordnungspunkt unserer heutigen Gemeinderatssitzung aufrufen: Verpflichtung des Bürgermeisters.

Am 28. Januar 2018 wurden Sie, Herr Komor, für weitere 8 Jahre zum Bürgermeister der Gemeinde Mainhardt gewählt. Mit einem beeindruckenden Stimmenergebnis haben Ihnen die Bürger unserer Gemeinde ihr Vertrauen für eine zweite Amtszeit ausgesprochen.

Die Gültigkeit der Wahl wurde vom Landratsamt Schwäbisch Hall mit Wahlprüfbescheid vom 14.02.2018 bestätigt.

Heute erfolgt nun Ihre offizielle Verpflichtung auf die nächste Amtszeit. Dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um mehr als eine nüchterne Amtshandlung handelt wird durch diesen besonderen Rahmen mit Musikverein und die große Zahl an interessierten Bürgerinnen und Bürgern deutlich, die zu diesem Tagesordnungspunkt ebenso wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde gekommen sind.

Ihr Wahlergebnis von Januar, Herr Komor, ist auch deutlicher Ausdruck dafür, dass Sie dieses Amt in den ersten 8 Jahren zur großen Zufriedenheit der Gemeinde und ihrer Bürger ausgeübt haben.

Dabei hat man es als Bürgermeister gewiss nicht leicht:  
Bürgernah soll er sein, ohne sich anzubiedern;  
Kompetent soll er den Verwaltungsapparat leiten, ohne autoritär zu wirken;  
er soll Ideen für die Gemeindeentwicklung liefern, ohne besserwisserisch zu erscheinen;  
ein offenes Ohr für die Sorgen von Einzelnen soll er haben, dabei aber das Allgemeinwohl immer im Auge behalten;  
politisch denken soll er, aber über den Parteien stehen usw. usw.

Gewünscht ist also irgendwie eine Kreuzung aus volkstümlichem Bierzeltkönig und kreativem Verwaltungsmanager mit betriebswirtschaftlichem und juristischem Fachverstand.

Sie sehen, liebe Zuhörer, das Amt des Bürgermeisters ist kein einfaches. Es ähnelt dem Bild einer eierlegenden Wollmilchsau und kann manchmal auch dazu führen, dass es zu atmosphärischen Störungen zwischen dem Gemeindeoberhaupt und der Bürgerschaft kommt. Hier in Mainhardt stimmt die Chemie, weil sich hier alle Beteiligte, Bürger und Bürgermeister, an einige wenige, aber einfache Grundsätze halten, die ich gerne nochmals erwähnen möchte. Es handelt sich dabei um hilfreiche Tipps zum erfolgreichen Umgang mit einem Bürgermeister:

## **1. Bürgermeister wissen alles**

Erkundigen Sie sich beim Bürgermeister persönlich, warum die Genehmigung für Ihr Gartenhaus noch nicht gekommen oder Ihre Anfrage noch nicht beantwortet ist. Es wird ihn freuen, dass Sie ihm die Kenntnis von jedem Verwaltungsvorgang zutrauen.

## **2. Bürgermeister sind für alles zuständig**

Ist ein Kanaldeckel lose, eine Straßenleuchte defekt oder haben Sie ein Schlagloch gesehen, vermeiden Sie es, den Ortsvorsteher, einen Gemeinderat oder die zuständige Person im Rathaus oder Bauhof anzusprechen. Der Bürgermeister möchte sich am liebsten selbst um diese Dinge kümmern. Die Liebe zum Detail zeichnet einen guten Rathaus-Chef aus.

## **3. Bürgermeister sind rum um die Uhr im Einsatz**

Rufen Sie Ihren Bürgermeister möglichst am Wochenende oder abends zu Hause an. Oft genug hat er eine kurze Pause zwischen den Terminen und wartet gelangweilt auf Telefonate. Ist er gerade unterwegs, freut sich seine Familie, Ihnen behilflich sein zu können. So bringen Sie Kurzweil in sein Privatleben.

## **4. Bürgermeister haben immer Zeit**

Telefonische Terminvereinbarungen mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters sind überflüssiger Luxus. Marschieren sie ins Rathaus und verlangen Sie, Ihren Bürgermeister sofort zu sprechen. Schließlich sorgen Sie nur für etwas Abwechslung in seinem langweiligen und tristen Büroalltag.

## **5. Bürgermeisten haben ein perfektes Gedächtnis**

Haben Sie Ihrem Bürgermeister vor zwei Jahren am Rande einer Veranstaltung bei einem Bier in größerer Runde etwas erzählt, so wird er sich natürlich auch jetzt noch vollständig daran erinnern. Langweilen Sie ihn nicht mit unnötigen Wiederholungen.

## **6. Bürgermeister hören alles**

Wenn Sie ein Anliegen vortragen, sollten Sie nie mit der Tür ins Haus fallen. Sagen Sie auf keinen Fall gleich, weswegen Sie kommen, sondern schildern Sie zunächst Urlaub, Krankheiten, Familienstreitigkeiten usw. Durch geduldiges Zuhören kann Ihr Bürgermeister seine Dialogfähigkeit zeigen.

## **7. Bürgermeister sind allmächtig**

Lassen Sie sich von Ihrem Bürgermeister nicht abspeisen mit Hinweisen auf die Rechtslage, entgegenstehende Ratsbeschlüsse, das Gleichbehandlungsgebot, fehlende Finanzmittel oder die Zuständigkeit anderer Behörden. Das sind alles nur billige Ausflüchte. Wenn er will, kann er selbstverständlich Ihren Wunsch erfüllen. Schließlich ist er der Bürgermeister.

## **8. Bürgermeister kennen kein Privatleben**

Treffen Sie Ihren Bürgermeister am Samstagmorgen auf dem Netto-Parkplatz, wie er bepackt mit Einkaufstüten versucht, seine zwei quirligen Kinder ins Auto zu bugsieren, so sprechen Sie ihn unbedingt ausführlich auf Ihren noch nicht erledigten Bauantrag an. Ihr

## Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018

Bürgermeister wird gerade in dieser Situation für jede Ablenkung dankbar sein.

Mit diesen wenigen, aber hilfreichen Regeln, Herr Komor, bin ich fest davon überzeugt, dass auch Ihre zweite Amtszeit in Mainhardt eine erfolgreiche sein wird und freue mich, auch im Namen meiner Gemeinderatskolleginnen und -kollegen auf die weiterhin gute Zusammenarbeit.

Doch nun zum eigentlichen Kern dieses Tagesordnungspunktes.

Herr Komor, ich kann doch wohl davon ausgehen, dass Sie nach wie vor bereit sind das Amt des Bürgermeisters, in das Sie die Bürger von Mainhardt am 28. Januar gewählt haben, anzunehmen.

Dann verpflichte ich Sie hiermit ganz offiziell auf weitere 8 Jahre als Bürgermeister der Gemeinde Mainhardt und darf Sie nun bitten, mir folgende Verpflichtungsformel nachzusprechen:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung,  
Gehorsam den Gesetzen und  
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.  
Insbesondere gelobe ich,  
die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren  
und ihr Wohl und das ihrer Einwohner  
nach Kräften zu fördern.  
So wahr mir Gott helfe.“**

Vielen Dank, Herr Komor.

Es stehen große Aufgaben an. Mit der, aus meiner Sicht, gewichtigsten hat sich der Gemeinderat in der vergangenen Woche in einer 1 ½-tägigen Klausurtagung befasst: Umbau und Sanierung unseres Schulzentrums. Ein Projekt, das uns als Gemeinde organisatorisch und finanziell an unsere Grenzen bringt und das wir nur mit einem guten Miteinander bewältigen können.

Dieses Miteinander stimmt in unserer Gemeinde. Und deshalb ist es gut, dass Sie, Herr Komor, gemeinsam mit uns allen die notwendigen Aufgaben angehen wollen. Dafür wünsche ich Ihnen viel Kraft und Geschick und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Beruf und Familie, zwischen Belastung und Entspannung oder, wie man es heute ausdrückt, eine ausgeglichene work-life-balance.

Wir als Gemeinderat möchten dies mit einem kleinen Geschenk unterstützen und laden Sie und Ihre Familie mit diesem Gutschein zu einer Kutschfahrt durch den Mainhardter Wald ein.

Und nun möchte ich sie alle noch einladen, zu Sekt und Häppchen und mich aber zuvor bei all den fleißigen Helfern bedanken, die hierzu beigetragen haben.

**Öffentliche Sitzung vom 25. April 2018**

Die Sitzung ist geschlossen!

Herzlichen Dank“